

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes (BSeuchG)

A. Zielsetzung

Die Gesetzesänderung soll die Belastung mit Röntgenstrahlen vermindern, die mit den Untersuchungen der Lehrer, Schulbediensteten und zur Vorbereitung auf den Beruf des Lehrers in Schulen tätigen Personen auf eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane verbunden sind. Das Risiko für Schulkinder, sich durch Lehrer und andere an der Schule tätige Personen an Tuberkulose anzustecken, wird heute für so gering gehalten, daß sich auch bei Abwägung aller Umstände die mit den bisher vorgeschriebenen Wiederholungsuntersuchungen verbundenen Strahlenbelastungen nicht mehr rechtfertigen lassen. Die Länder teilen diese Auffassung.

B. Lösung

Die routinemäßigen Wiederholungsuntersuchungen werden abgeschafft. Zum Schutze der Schüler wird die Erstuntersuchung der in § 47 Abs. 1 BSeuchG genannten Personen aufrecht erhalten. Sie muß sich auf eine Röntgenaufnahme der Atmungsorgane und eine intrakutane Tuberkulinprobe stützen. Damit wird das Risiko, einen Verdacht auf eine Tuberkulose zu übersehen, weiter verringert. Wiederholungsuntersuchungen werden nur dann gefordert, wenn konkrete Sachverhalte einen Krankheitsverdacht bedingen. Für den Fall, daß eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane auftritt und durch andere Umstände festgestellt wird, besteht ohnehin eine Meldepflicht gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 12 a BSeuchG, so daß eine Kontrolle als Voraussetzung für ein etwaiges seuchenrechtliches Einschreiten gewährleistet ist.

Damit kann dem Wunsch auf eine weitgehende Risikobeschränkung durch Strahlenbelastung bei Röntgenuntersu-

chungen Rechnung getragen werden, ohne gleichzeitig den Gesundheitsschutz außer acht zu lassen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der Verzicht auf regelmäßige Wiederholungsuntersuchungen vermindert Ausgaben der öffentlichen Hand, da ihr gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 6 BSeuchG die entsprechenden Kosten zur Last fallen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 9. Januar 1985

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes (BSeuchG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit.

Der Bundesrat hat in seiner 542. Sitzung am 26. Oktober 1984 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Bundesregierung stimmt den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zu.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes (BSeuchG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundes-Seuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262, 1980 I S. 151), geändert durch das Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469, 2218), wird wie folgt geändert:

In § 47 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Lehrer, Schulbedienstete und zur Vorbereitung auf den Beruf des Lehrers in Schulen tätige Personen haben vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit der zuständigen Behörde ein Zeugnis des Gesundheitsamtes darüber vorzulegen, daß bei ihnen eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane nicht festgestellt wurde. Das Zeugnis muß sich auf eine Röntgenaufnahme der Atmungsorgane und eine intrakutane Tuberkulinprobe stützen. Die Erhebung der Befunde darf nicht länger als 6 Monate zurückliegen. Bei Schwangeren ist von der Röntgenaufnahme abzusehen; statt dessen ist ein Zeugnis des Gesundheitsamtes vorzulegen, daß

nach sonstigen Befunden eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane nicht zu befürchten ist. Nach Beendigung der Schwangerschaft ist die Röntgenaufnahme unverzüglich nachzuholen. Solange ein Zeugnis nach Satz 1 oder 4 nicht vorgelegt worden ist, dürfen die in Satz 1 genannten Personen ihre Tätigkeit nicht ausüben und nicht damit beschäftigt werden.

(2) Werden bei der Erhebung der Befunde Tatsachen festgestellt, die zu einer ansteckungsfähigen Tuberkulose führen können, ordnet das Gesundheitsamt die erforderlichen Wiederholungsuntersuchungen an. Dies ist im Zeugnis nach Absatz 1 zum Ausdruck zu bringen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**Allgemeines**

Die Tuberkulose im Schulbereich nimmt im Bundes-Seuchengesetz eine Sonderstellung ein (vergleiche §§ 44 bis 48 a).

In der Gesamtbevölkerung ist die Tuberkulose seit Jahren rückläufig. Bei Lehrern und Schulbediensteten ist die Zahl der Erkrankungen an Tuberkulose geringer als die der vergleichbaren Gesamtbevölkerung. Dem steht gegenüber, daß Schüler durch erkrankte Lehrer durch den engen Sprechkontakt, die Dauer der Infektionsmöglichkeit und Konzentration auf engem Raum potentiell stärker gefährdet sind; das begünstigt lokale Ansteckungen, mit denen gelegentlich zu rechnen ist.

Das gesundheitliche Risiko zwingt zur Aufrechterhaltung von Vorsichtsmaßnahmen im Interesse der den Lehrern aufgrund der Schulpflicht anvertrauten Kinder.

Nach der zur Zeit geltenden Fassung des § 47 haben sich Lehrer einer Einstellungs- und einer jährlichen Wiederholungsuntersuchung zu unterziehen. Die Einstellungsuntersuchung wird beibehalten, die Wiederholungsuntersuchung wird auf den Kreis beschränkt, bei dem die Gefahr einer Aktivierung eines Befundes nicht auszuschließen ist.

Die Belastung von Lehrern und Schulbediensteten durch wiederholte Röntgenuntersuchungen wird dadurch auf ein nicht zu umgehendes Mindestmaß reduziert. Für die Einstellungsuntersuchung wird bei diesem Personenkreis sowohl eine Röntgenaufnahme der Atmungsorgane als auch eine Tuberkulinprobe vorgeschrieben, während bisher eine Röntgenaufnahme nur dann erforderlich war, wenn die Tuberkulinprobe positiv war. Angesichts des Wandels des Erscheinungsbildes der Tuberkulose und ihrer heutigen guten Therapiemöglichkeit können die Wiederholungsuntersuchungen auf den Personenkreis eingeschränkt werden, von dem potentielle Gefahren für Schüler ausgehen können. Auch durch die bisherige jährliche Wiederholungsuntersuchung konnten nicht alle Schulinfektionen verhindert werden.

Von den Erleichterungen, die die Änderung des § 47 bringt, ist auch das in § 48 angesprochene Personal in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche betroffen, da § 48 Abs. 1 auch auf § 47 verweist. Die epidemiologische Lage ist bei dem heutigen überproportionalen Rückgang der Tuberkulose bei Kindern und Jugendlichen für diesen Personenkreis genau so zu bewerten, wie für Lehrer und Schulbedienstete im Verhältnis zu den Schülern.

Kostenwirkungen auf den Bundeshaushalt ergeben sich nicht. Da gemäß § 62 BSeuchG die Kosten für die Wiederholungsuntersuchungen nach § 47 Abs. 2

und § 48 Abs. 1 durch die Gesundheitsämter in der Regel aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten sind, wird der Verzicht auf die regelmäßigen Wiederholungsuntersuchungen zu Minderausgaben bei Ländern bzw. Gemeinden führen.

Zu Artikel 1**Zu § 47****Zu Absatz 1**

Die Neufassung des Satzes 1, wonach der Amtsarzt nur noch bescheinigen muß, daß eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane nicht festgestellt werden kann, entspricht den tatsächlichen Möglichkeiten, da die bisher vorgeschriebene Aussage des Zeugnisses, daß „eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane nicht vorliegt“, nicht mit ausreichender Sicherheit getroffen werden kann.

In Satz 2 entspricht die Forderung nach einer Tuberkulinprobe und einer Röntgenaufnahme einer Basisnotwendigkeit der Tuberkulosedagnostik. Fällt die Tuberkulinprobe negativ aus, so war bisher eine Röntgenaufnahme nicht vorgeschrieben. Für die Einstellung ohne routinemäßige Wiederholungsuntersuchung reicht die Beschränkung auf die Tuberkulinprobe nicht mehr aus. Aus einem negativen Befund läßt sich nur der Schluß herleiten, daß der Untersuchte nicht auf Tuberkulin reagiert, nicht aber, daß keine ansteckungsfähige Tuberkulose oder kein dazu führendes Verdachtsmoment vorliegt. Diese Befunderhebung hat ferner dokumentarischen Wert, wenn in Zukunft Tatsachen festgestellt werden, die zu einer ansteckungsfähigen Tuberkulose führen können. Wichtig ist, daß aus dem großen Kreis der untersuchten Personen die Gruppe der — bewußt oder unbewußt — früher Erkrankten röntgenologisch erfaßt und der üblichen Überwachung zugeführt wird, denn erfahrungsgemäß bilden Rezidive aus dieser Gruppe den Großteil der Infektionsquellen. Da es sich vor Aufnahme der Tätigkeit um eine einmalige Untersuchung handelt, sollte diese so aussagefähig wie möglich sein. Sie soll sich deshalb nicht nur auf die genannte Befunderhebung durch Röntgenaufnahme und Tuberkulinprobe erstrecken, sondern darüber hinaus weitere Erkenntnisse, insbesondere aus der Anamnese, einbeziehen.

Die Befunde, auf die sich das Zeugnis stützt, müssen so aktuell wie möglich sein. Daher wird in Satz 3 die bisher geltende Frist von einem Jahr auf sechs Monate verkürzt und nicht auf die Ausstellung des Zeugnisses, sondern auf die Befunderhebung abgestellt. Die Bemessung der Frist entspricht praktischen Bedürfnissen.

In Satz 4 wird für Schwangere die Aufnahme der Tätigkeit im Schuldienst erleichtert. Bei ihnen darf zum Zwecke der Einstellung in den Schuldienst keine Röntgenaufnahme angefertigt werden. Dem untersuchenden Arzt stehen hier nur die Vorgesichte, sonstige Untersuchungsbefunde und eventuell alte Röntgenaufnahmen zur Verfügung. Auf dieser Grundlage muß er sich ein vorläufiges Urteil bilden, ob er das geforderte Zeugnis darüber ausstellen kann, daß eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane nicht zu befürchten ist. Die Röntgenaufnahme ist gemäß Satz 5 jedoch nach Beendigung der Schwangerschaft nachzuholen. In den seltenen Fällen, in denen bei Schwangeren Zweifel bestehen bleiben, kann dieses Zeugnis nicht ausgestellt werden. Insoweit tritt durch die vorgesehene Neufassung keine Änderung ein. Liegt jedoch bei der Befunderhebung eine nicht mehr als 6 Monate alte Röntgenaufnahme vor, so kann auf Grund dieser Aufnahme auch für Schwangere ein Zeugnis nach Satz 1 ausgestellt werden, wenn nach Bewertung des Arztes die Aufnahme aussagekräftig genug ist.

Bei der Änderung in Satz 6 handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 des § 47 BSeuchG mußte neu gefaßt werden, da regelmäßige Wiederholungsuntersuchungen entfallen.

Es muß dennoch sichergestellt werden, daß Wiederholungsuntersuchungen möglich sind, wenn sich bei der Einstellungsuntersuchung gemäß Absatz 1 Tatsachen ergeben haben, die ein Eingreifen des Gesundheitsamtes erforderlich machen. Dies braucht nicht generell vorgeschrieben zu werden, sondern kann der Entscheidung des Gesundheitsamtes überlassen bleiben. Auf die §§ 10, 31, 32 BSeuchG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Nach Satz 1 und 2 soll die Überwachung der Befundträger, bei denen Tatsachen auf die Möglichkeit des Entstehens einer offenen Tuberkulose hinweisen können, hinsichtlich der Dauer und ihrer Abstände nach den üblichen Richtlinien der Tuberkulosefürsorge durchgeführt werden.

Die Absätze 3, 4 und 5 von § 47 bleiben unverändert.

Zu Artikel 2

Übliche Berlin-Klausel

Zu Artikel 3

Die Änderung soll alsbald nach Verkündung in Kraft treten.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 (§ 47 Abs. 1 Satz 1 BSeuchG)

In Artikel 1 ist § 47 Abs. 1 Satz 1 eingangs wie folgt zu fassen:

„Lehrer und zur Vorbereitung auf den Beruf des Lehrers an Schulen tätige Personen sowie Schulbedienstete, die Kontakt mit den Schülern haben, haben vor erstmaliger Aufnahme ...“.

Begründung

Eine nennenswerte Gefahr einer Tuberkuloseübertragung besteht nicht schon dann, wenn ein Tuberkulosekranker in einem Schulgebäude (z. B. als Reinigungskraft) tätig ist, sondern erst dann, wenn er hierbei auch regelmäßig mit den Schülern Kontakt hat (z. B. als Hausmeister). Die Fallgruppe der Schulbediensteten muß deshalb in § 47 entsprechend eingegrenzt werden. Dies gilt nicht für die gleichlautende Formulierung in § 45 Abs. 1, weil einige der dort genannten Krankheiten auch mittelbar übertragen werden können.

2. Zu Artikel 1 (§ 47 Abs. 1 Satz 5 BSeuchG)

In Artikel 1 ist § 47 Abs. 1 Satz 5 wie folgt zu fassen:

„Vor einer Wiederaufnahme der Tätigkeit nach Beendigung der Schwangerschaft ist die Röntgenaufnahme nachzuholen.“

Begründung

Das Nachholen der Röntgenaufnahme nach der Schwangerschaft ist nicht in allen Fällen, sondern nur dann erforderlich, wenn die Tätigkeit tatsächlich wiederaufgenommen wird.

3. Zu Artikel 1 (§ 47 Abs. 2 BSeuchG)

In Artikel 1 sind in § 47 Abs. 2 die Worte „die erforderlichen Wiederholungsuntersuchungen“ zu ersetzen durch die Worte „die erforderlichen weiteren Untersuchungen“.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

